Gesuch für eine Verlängerung der Polizeistunde

Gemeinde Wil ZH

Auf Gesuch hin kann in Anwendung von § 16 des Gesetzes über das Gastgewerbe vom 1. Dezember 1996 sowie § 9 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 die Hinausschiebung der Schliessungsstunde auf 02.00 Uhr bewilligt werden.

Die Verlängerung bis 04.00 Uhr wird nur in Ausnahmefällen bewilligt. Eine Freinachtbewilligung wird nicht erteilt.

Gesuchsteller/in

Name/Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel.-Nr. / E-Mail:

Anlass / Betrieb

Örtlichkeit:

Datum und Betriebszeiten: am von Uhr bis Uhr

am von Uhr bis Uhr

Grösse des Betriebes: m2 Personen

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller

Verfügung

☐ Erteilung Polizeistundenverlängerung gemäss

☐ AntragAufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde

☐ Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen:

Gebühr: **Fr.** (Gebühr inkl. Ausfertigung)

Auszug aus dem Gastgewerbegesetz (§ 15 ff)

Gastwirtschaften sind von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten. Vorübergehende Ausnahmen werden nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt.

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Wil ZH (Art. 30 und Art. 33)

Gastwirtschaften sind von 24.00 - 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste haben das Lokal innert 30 Minuten zu verlassen.

Für weitere Feste und öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde nach den Bedürfnissen der Gemeinde aufheben oder aufschieben.

8196 Wil ZH,

Stempel und Unterschrift